

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

2. Senat

OVG 2 M 27.08 u. OVG 2 L 28.08

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Herrn
Ismail Rustem

Wichmannstraße 9

10787 Berlin

10623 Berlin, den 9.7.2008

Hardenbergstr. 31

Fernruf: (030) 90149-80
Durchwahl: (030) 9014-9 } 8729
Intern: 9149
Telefax: (030) 90149-8808

Internet: www.ovg.berlin.brandenburg.de

zu:

Sehr geehrter Herr Rustem!

In der Verwaltungsstreitsache

Ismail Rustem

gegen

Land Berlin

erhalten Sie je eine Ausfertigung der Beschlüsse vom 7.7.2008.

Im Auftrag
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: montags und dienstags
von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie
nur nach Vereinbarung:
donnerstags von 15.00 Uhr und 18.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Zoologischer Garten
U-Bahn Zoologischer Garten
Bus Hardenbergplatz

Ausfertigung



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG
BESCHLUSS**

OVG 2 M 27.08
VG 15 A 281.07 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Ismail Rustem, geb. 07.11.1970, Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten -Ausländerbehörde-, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der 2. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Korbmacher und die Richter am Oberverwaltungsgericht Hahn und Dr. Jobs am 7. Juli 2008 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. März 2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die sinngemäße Beschwerde des Klägers gegen die erstinstanzliche Versagung von Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass seine Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO hat, ist aus Gründen des angefochtenen Beschlusses zutreffend. Der Senat verweist zur näheren Begründung auf diese Entscheidung (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Soweit der Kläger rügt, er sei „nicht angehört“ worden bevor diese Entscheidung gefällt worden sei, verkennt er, dass die Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergeht und auch nach Art. 103 Abs. 1 GG kein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht. Vor Erlass der Entscheidung hatte der Kläger die Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 127 Abs. 4 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es wegen der gesetzlich bestimmten Festgebühren nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Korbmacher

Hahn

Dr. Jobs

Jo./na./Gr.



Ausfertigung



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG
BESCHLUSS**

**OVG 2 L 28.08
VG 15 A 281.07 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Ismail Rustem, geb. 07.11.1970, Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten -Ausländerbehörde-, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der 2. Senat durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Jobs
am 7. Juli 2008 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 5. Mai 2008 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die sinngemäße erhobene Streitwertbeschwerde ist jedenfalls unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert in der Klage zu Recht gemäß § 52 Abs. 2 GKG mit dem Auffangstreitwert auf 5 000 Euro festgesetzt, weil der Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwerts bot. Soweit der Kläger sinngemäß rügt, die Streitwertfestsetzung sei entbehrlich, weil die Gerichtsverhandlung abgesagt worden sei und daher keine Gerichtsgebühren verlangt werden könnten, verkennt er, dass die hier erfolgte Erledigungserklärung der Beteiligten die Gerichtsgebühren nicht (vollständig) entfallen lässt (vgl. Nr. 5113 Anlage I zu GKG).

Sollte sich der Kläger gegen die isolierte Entscheidung über die Kosten wenden, ist ein Rechtsmittel unzulässig, da diese Entscheidung unanfechtbar ist (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 3 GKG.

Die vorstehenden Entscheidungen sind gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch den Einzelrichter zu treffen, weil die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen worden ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Jobs



Ausgefertigt

Gräbe
Justizangestellte

Jo./na./Gr.